

## **Satzung des Angelsportverein Malsch-Hurst 1967 e.V. Stand März 2023**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

*Der Verein wurde am 30.01.1967 gegründet. Er hat seinen Sitz in 76316 Malsch und ist im Vereinsregister Ettlingen unter dem Namen Angelsportverein Malsch-Hurst 1967 e.V. kurz ASV Malsch-Hurst, eingetragen.*

### **§2 Zweck des Vereins**

1. *Der ASV ist eine Vereinigung von Anglern, welche die Belange des Fischens in allen Formen fördert. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

*Diese sind:*

- a) *Förderung und Ausbreitung artgerechten Fischens sowie den Zusammenschluss der Fischer am Sitz des ASV und seiner näheren Umgebung.*
  - b) *den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausbildung und Ausübung des Angelsports zu bieten.*
  - c) *die Hege und Pflege des Fischbestandes in der Gesamtheit seines Besatzes und seiner Beschaffenheit in allen seinen Mitgliedern zugänglichen Gewässern.*
  - d) *die von der Natur gegebene Reinheit und Ursprünglichkeit unserer Gewässer zu erhalten.*
  - e) *die peinliche Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße.*
  - f) *beratende Mitwirkung bei Erörterungen neuer Gesetze und behördlichen Maßnahmen.*
  - g) *jegliche Gewinnerzielung durch Ausübung der Fischerei auszuschließen.*
  - h) *die Förderung der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern*
  - i) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*
2. *Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Erstattet werden gegen besonderen Nachweis nur Auslagen, die für den Verein dienlich sind.*

### **§3 Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr*

### **§4 Organe des Vereins**

*Die Organe des Vereins sind:*

- a) *der Vorstand*
- b) *die Verwaltung*
- c) *die Mitgliederversammlung*

### **§5 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassier
- d) dem 1. Schriftführer
- e) der Vorstand, im Sinn des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Kassier und der 1. Schriftführer
- f) je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende kann für den Verein rechtsverbindlich nur gemeinsam mit dem 1. Kassier oder dem 1. Schriftführer handeln. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertritt sein Stellvertreter gemeinsam mit dem 1. Kassier oder dem 1. Schriftführer den Verein. Im Verhinderungsfall beider Vorsitzender werden die Rechtsgeschäfte vom 1. Kassier und dem 1. Schriftführer wahrgenommen.
- g) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- h) Wiederwahl ist zulässig.
- i) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- j) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.

## §6 Die Verwaltung

Die Verwaltung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem

- a) 1. Gewässer- und Naturschutzwart
- b) 1. Jugendwart
- c) 1. Gerätewart

Die vorstehenden drei Verwaltungsämter, werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Die zweiten und dritten Ämter, (**Beisitzer**) können von der Verwaltung bestimmt werden, hier reicht die einfache Mehrheit der Stimmen.

Die Beisitzer haben bei Abstimmungen das gleiche Stimmrecht, wie die von der Mitgliederversammlung gewählten Verwaltungsorgane.

## §7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des ASV Malsch- Hurst

- a) Sowohl Vorstand als auch die Verwaltung haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen, über die zu beschließen sind. Anträge sind mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich oder per E- Mail an die Vorstandschaft zu richten. Die Anträge sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- c) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder werden hierzu mindestens 21 Tage vorher schriftlich oder per E- Mail mit Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Uhrzeit eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- d) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- g) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- h) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- i) Bei Stimmgleichheit wird in geheimer Wahl erneut abgestimmt. Ist auch im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit gegeben, gilt die Wahl als abgelehnt.

## **§8 Aufgaben der Vereinsorgane**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Sitzungen der Verwaltung, mindestens 6- mal im Jahr, und bei Notwendigkeit, organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten.
- b) Zu Wahlen Personenvorschläge abgeben.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und der Tageszeit.
- d) Die jeweils notwendigen Fachberichte für die Jahreshauptversammlung zu erstellen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
- e) Wenn notwendig, Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben einzurichten.

Die Aufgaben der Verwaltung sind:

- a) Über Vorschläge des Vorstandes zu beschließen und eigene Vorschläge zur Beratung vorzulegen.
- b) Die Berichterstattung über die Tätigkeiten der Fachbereiche an den Vorstand.
- c) Die Organisation und Leitung von Vereinsveranstaltungen.
- d) Die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Über die Festlegung von Arbeitsdienstleistungen und Festdiensten zu beschließen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Über Satzungsänderungen zu beschließen.
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichts der Vorsitzenden.
- c) Die Entgegennahme des Kassenberichts.
- d) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- e) Die Entgegennahme des Berichts der Gewässerwarte.
- f) Die Entgegennahme des Berichts der Jugendwarte.
- g) Das Festlegen der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie der Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsdienste oder Festschichten.
- h) Die Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung.
- i) Über Anträge an die Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende, die Mehrheit der Verwaltung oder mindestens 25% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen für erforderlich hält. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist der Mitgliederversammlung gleichgestellt

## **§10 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, der Verwaltung sowie die Kassenprüfer werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes, des Vorstandes, der Verwaltung oder der Kassenprüfer, wird in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen für die Restdauer der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds eine Ersatzperson gewählt.

Wählen dürfen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden dürfen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Gewählt wird in geheimer Wahl.

## **§11 Protokollführung**

Vom Schriftführer sind über die Sitzungen des Vorstandes, der Verwaltung, der Mitgliederversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung Protokolle zu fertigen.

Im Falle der Verhinderung der Schriftführer führt ein vom Vorsitzenden Beauftragter das Protokoll. Protokolle über die Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden und eines weiteren Verwaltungsmitglieds.

Beschlussprotokolle sind der Verwaltung vorzulegen. Die Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, soweit sie von allgemeinem Interesse sein könnten.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder sind den Mitgliedern per Rundschreiben bekannt zu geben.

## **§12 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des ASV Malsch-Hurst führt der 1. oder 2. Kassierer im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der 1. Kassierer vertritt in Kassengeschäften den Vorstand nach außen. Die Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern jährlich vor der Mitgliederversammlung durchgeführt. Deren Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## **§13 Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des ASV- Malsch- Hurst kann jede natürliche Person werden, die die Beschlüsse und Satzungen des Vereins anerkennt. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- b) Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an die Verwaltung zu stellen.
- c) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Verwaltung. Eine Mitgliedschaft kann von der Verwaltung abgelehnt werden, wenn sie den Interessen des Vereins entgegensteht.
- d) Die Mitgliedschaft ist in den ersten zwei Jahren auf Probe, in diesem Zeitraum kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Verwaltung fristlos beendet werden.  
Änderungen des Mitgliederstatus ( passiv oder aktiv ) sind mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich oder per E-Mail an die Verwaltung zu richten.

## **§ 14 Beiträge**

- a) Die Aufnahmegebühr und der jeweilige Jahresbeitrag sind vor Erteilung der Angelerlaubnis zu entrichten.
- b) Passive Mitglieder sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit.
- c) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Aufnahmegebühr entsteht jedoch beim Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft. Die Aufnahmegebühr reduziert sich in diesem Falle um 25% für jedes Jahr der passiven Vereinszugehörigkeit.
- d) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren im letzten Monat des Geschäftsjahres eingezogen.
- e) Die Ausgleichszahlungen für nichtgeleistete Vereinsdienste, werden im ersten Monat des Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen.
- f) Verwaltungsmitglieder und Beisitzer sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§15 Gemeinschaftsarbeit**

- a) Aktive Mitglieder haben bei den alljährlichen Vereinsfesten zwei Schichten zu leisten. Außerdem hat jedes aktive Mitglied an mindestens zwei Arbeitsdiensten pro Jahr teilzunehmen.
- b) Die Zeiten der Arbeitsdienste und der Festschichten werden von der Verwaltung nach Bedarf festgelegt.
- c) Ein Ausgleich von Festschichten durch Arbeitsdienste bzw. ein Ausgleich von Arbeitsdiensten durch Festschichten ist grundsätzlich nicht möglich. Für nicht geleistete Dienste sind die festgelegten Ausgleichszahlungen zu leisten.
- d) Aktive Mitglieder haben bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter die Festschichten und Arbeitsdienste zu leisten.

## **§16 Passive Mitgliedschaft**

*Passive Mitglieder üben die Fischerei im Verein nicht aus. Sie zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages der aktiven Mitglieder.*

### **§17 Ehrenmitglieder**

*Besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.*

### **§18 Beendigung der Mitgliedschaft**

*Die Mitgliedschaft endet:*

- a) *durch Kündigung. Die Kündigung hat mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.*
- b) *durch Tod.*
- c) *durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied*
  1. *gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln, gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.*
  2. *wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt wurde.*
  3. *gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.*
  4. *das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat.*
  5. *innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.*
  6. *trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen bis zum 31. Januar eines Jahres oder mit sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.*

*Der Ausschluss erfolgt nach genauer Prüfung des Falles durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene hat das Recht, sich innerhalb 14 Tagen vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Bleibt es beim Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Verwaltung Berufung einlegen. Bei der Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Wird der Ausschluss durch die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder bestätigt, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.*

*Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen, Schlüssel und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.*

### **§19 Kontrollorgane**

*Mitglieder des Vorstands, der Verwaltung sowie die Fischereiaufseher sind berechtigt, an den Vereinsgewässern die Mitglieder auf den Besitz der gültigen Angelerlaubnissen sowie der Einhaltung der Beschlüsse und deren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren.*

*Die Kontrollorgane haben den Vorstand über Zuwiderhandlungen zu unterrichten. Sie können Mitglieder bei Zuwiderhandlungen vom Gewässer verweisen. Bei Verstößen kann der Vorstand die Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer zeitlich begrenzt oder ganz entziehen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.*

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

*Die Auflösung des ASV Malsch-Hurst kann nur mit Zustimmung von 75% der Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.*

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

*Malsch den 11.06.2022*

*Die Mitgliederversammlung*